

# **Hinweise zur Kostenerstattung bei Reisen zu Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung**

**in der Fassung vom 01. Juli 2013**

Reisekosten werden auf Antrag nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird bei mindestens zweitägigen Veranstaltungen Unterkunft gewährt, wenn Wohn- und Dienstort mehr als 30 Kilometer (einfache Entfernung) vom Veranstaltungsort entfernt sind. Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Mehrfachanreisen werden übernommen.

Für Veranstaltungen mit Programmteilen in der Abendzeit (ab 19.00 Uhr) entfällt das Kriterium Mindestentfernung. Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Lehrkräften sowie Schwangeren wird auf Wunsch auch dann eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn die Mindestentfernung von 30 km Fahrtstrecke nicht erfüllt ist.

Über weitergehende Ausnahmen entscheidet auf Antrag das jeweilige Institut.

Bei Teilnahme an Veranstaltungen sog. "Sonstiger Träger" können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses erfolgt mit der Anerkennung der Veranstaltung.

Für die Erstattung von Reisekosten gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten.